

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Wollenberger und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/4386 —**

Menschenrechtsverletzungen in der Türkei

Laut Aussagen von Amnesty International (11. November 1992) ist unter der türkischen Regierung von Ministerpräsident Suleyman Demirel bis heute keinerlei Verbesserung der Menschenrechtslage zu beobachten. Vielmehr sei seit Monaten eine drastische Zunahme der politischen Morde, vor allem im kurdischen Südosten der Türkei festzustellen. Auch die Berichte über willkürliche Festnahmen Andersdenkender und systematische Folterungen in türkischem Polizeigewahrsam reißen nach Angaben der Menschenrechtsorganisation nicht ab.

Amnesty International übt scharfe Kritik an der Bonner Regierung angesichts der Tatsache, daß deutsche Waffen in der Türkei gegen Kurden eingesetzt werden. Der Organisation liegen zahlreiche Augenzeugenberichte vor, wonach Panzer und andere Rüstungsgüter aus Deutschland regelmäßig für Aktionen von Polizei, Gendarmerie und militärischen Sondereinheiten gegen kurdische Rebellen und Zivilisten verwendet werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die von Amnesty International recherchierten Fakten und gemachten Einschätzungen, insbesondere was die Beurteilung des Verhaltens und Miterantwortung der Bundesregierung betrifft?
In welchen Punkten besteht ggf. die Nichtübereinstimmung und mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung nimmt den von Amnesty International im November 1992 vorgelegten Bericht über Menschenrechtsverletzungen in der Türkei sehr ernst. Die Entwicklung der Menschenrechtslage, insbesondere in den südosttürkischen Notstandsprovinzen, wird auch von der Bundesregierung mit Besorgnis verfolgt.

Die von Amnesty International im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Berichts geäußerte Kritik an der Bundesregierung ist nicht gerechtfertigt. Die Bundesregierung hat gegenüber

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Ursula Seiler-Albring, vom 30. März 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der türkischen Regierung die bestehenden Mißstände immer wieder eindeutig und nachdrücklich kritisiert. Dabei hat sie sich im übrigen auch konkret auf Berichte von Amnesty International bezogen.

Der Bundesregierung liegen ferner keine konkreten und nachprüfbaren Hinweise auf die Zuordnung von in der Südosttürkei verwendetem militärischem Gerät zu deutschen Lieferungen vor.

2. Teilt die Bundesregierung die Aussage von türkischen Politikern, daß im Südosten der Türkei ein Krieg tobt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in Teilen der Südosttürkei bürgerkriegsähnliche Zustände herrschen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß seit Jahresbeginn über 70 kurdische Journalisten und legal arbeitende Politiker von der staatlichen türkischen Konterguerilla entführt und umgebracht worden sind (vgl. Bericht der Mitglieder der englischen Menschenrechtskommission unter Leitung von Lord Avebury über ihre Mission vom 3. bis 8. September 1992 zu den Verhältnissen in Türkisch-Kurdistan)?

Die sich häufenden Mordanschläge in der Südosttürkei stellen schwerwiegende Angriffe auf die Unverletzlichkeit der Person und die Pressefreiheit dar und werden von der Bundesregierung verurteilt. Klare Erkenntnisse über diese terroristischen Gewaltakte und ihre Urheber liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung begrüßt in diesem Zusammenhang die Ankündigung der türkischen Regierung, die Fälle vollständig aufzuklären und eine Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß allein in Istanbul seit März 1991 sieben Personen von der Polizei festgenommen wurden, danach verschwunden sind, ohne daß die Angehörigen Nachricht über ihren Verbleib erhielten?

Es handelt sich dabei um:

Yusuf Eristi (verschwunden seit dem 9. März 1991),
Hüseyin Toraman (verschwunden seit dem 27. März 1991),
Soner Güл (verschwunden seit dem 4. Mai 1992),
Hüsametin Yaman (verschwunden seit dem 4. Mai 1992),
Hasan Gülinay (verschwunden seit dem 20. Juli 1992),
Ayhan Efeoglu (verschwunden seit dem 6. Oktober 1992),
Tugrul Özbeк (verschwunden seit dem 9. Oktober 1992).
(Quelle: Informationszentrum für freie Völker, Köln)

Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um das Schicksal der Verschwundenen aufzuklären?

Einige der genannten Fälle sind der Bundesregierung bekannt. In einem Fall ist die deutsche Auslandsvertretung aus gegebenem Anlaß bei den zuständigen türkischen Dienststellen vorstellig geworden. Eigene Ermittlungen kann die Bundesregierung nicht durchführen.

5. Ist der Bundesregierung bekannt, daß bundesdeutsche Panzer am 18. und 20. August 1992 in Siruak eingesetzt wurden?

Deutsche Panzer sind dort nicht eingesetzt worden. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung ist ein Nachweis darüber, ob gepanzerte Mannschaftstransportwagen aus deutschen Lieferungen im genannten Fall eingesetzt wurden, nicht konkret zu führen.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß nach Informationen von „medico international“ im Dorf Yesilköy/Kulp der Bürger Vahit Narin von Sicherheitskräften mit Benzin übergossen und verbrannt wurde?

Nein.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß ein vom türkischen Militär gefolterter und ermordeter kurdischer Gefangener (Ugur Dünbar) vor einen von Deutschland gelieferten Panzer vom Typ BTR-60 gebunden und in der Nähe des Dorfes Seyh Degirmenci über den Boden geschleift wurde?

Das Auswärtige Amt hatte die türkische Regierung um Stellungnahme zu der entsprechenden Presseveröffentlichung gebeten. Diese hat daraufhin mitgeteilt, daß sie den Einzelfall bedauert und eine Untersuchung des Falles angeordnet hat. Zu einem späteren Zeitpunkt hat sie der Bundesregierung als Ergebnis der Untersuchung eine von dem in der Fragestellung skizzierten Hergang abweichende Sachdarstellung gegeben. Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit der weiteren Aufklärung.

8. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung die zugesagte Lieferung von Panzerhaubitzen, Flakgeschützen, Pionierpanzern, Brückenlegepanzern, Panzerfäusten und Raketen an die Türkei zurückgezogen?

Die Bundesregierung hat die Zusage der Lieferungen nicht zurückgezogen. Wie der Bundesminister der Verteidigung, Volker Rühe, gegenüber dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages bestätigt hat, sollen die Lieferungen in Einzelpaketen schrittweise, kontrolliert und konditioniert wieder aufgenommen werden.

9. Wie vereinbart die Bundesregierung angesichts der o. a. Menschenrechtssituation in der Türkei die Lieferung von 46 RF-4-E-Phantom-Flugzeugen an die Türkei?

Während der Golfkrise hat Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl dem türkischen Staatspräsidenten Özal schnelle und substantielle Hilfe bei der Stärkung der türkischen Verteidigungsfähigkeit zugesagt. Ein Zusammenhang mit der Menschenrechtslage in der Türkei besteht nicht.

10. Trifft es zu, daß der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, als Leiter des Auswärtigen Amtes die Verantwortung für die unter Frage 11 genannten Lieferungen trägt?
Wenn nicht, wer dann?

Die Verantwortung für diese Maßnahme trägt die Bundesregierung. Die Umsetzung dieser Zusage erfolgt durch ein Materialhilfeabkommen, das auch die Lieferung der Phantom-Flugzeuge abdeckt. Die Federführung für Materialhilfe liegt beim Bundesministerium der Verteidigung.

11. Welche einzelnen Bestimmungen des KWG und/bzw. des AWG liegen dem Export zugrunde?

Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) sind für die im Rahmen der NATO-Verteidigungshilfe, Rüstungs-sonderhilfe und Materialhilfe an die Türkei gelieferten Waffen nicht erforderlich, da der Export aufgrund zwischenstaatlicher Verträge erfolgt. Die Genehmigungen gelten dann gemäß § 27 KWKG als erteilt.

12. Auf welcher Grundlage welcher vertraglichen Vereinbarungen erfolgte die Lieferung der Phantom-Flugzeuge in die Türkei?

Siehe Antworten auf die Fragen 9 und 10.

13. Wenn es den nach § 27 KWG „Zwischenstaatlichen Vertrag“ (noch) nicht gibt (§ 27 im Wortlaut: „Verpflichtungen der Bundesrepublik aufgrund zwischenstaatlicher Verträge bleiben unberührt. Insoweit gelten die nach Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes und die nach diesem Gesetz erforderlichen Genehmigungen als erteilt.“), tritt dann nicht § 6 Abs. 3 Nr. 1 KWG in Kraft („Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr besteht, daß die Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden.“)?

Sofern kein zwischenstaatlicher Vertrag vorliegt, sind für die Ausfuhr von Kriegswaffen aus Deutschland Genehmigungen nach dem KWKG erforderlich. In diesem Fall werden auch die Bestimmungen des § 6 KWKG („Versagung der Genehmigung“) berücksichtigt.

14. Oder gilt dann § 8 KWG (Erteilung und Widerruf der Allgemeinen Genehmigung) Abs. 3 Nr. 1: „Die Allgemeine Genehmigung ist durch Rechtsverordnung ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Gefahr besteht, daß die auf Grund der Allgemeinen Genehmigung beförderten Kriegswaffen bei einer friedensstörenden Handlung, insbesondere bei einem Angriffskrieg, verwendet werden.“?

Allgemeine Genehmigungen gemäß § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 2 KWKG sind in diesem Zusammenhang nicht erteilt worden. Eine Prüfung des § 8 KWKG erübrigt sich daher.

15. Oder gilt dann § 7 KWG Abs. 1: „Die Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.“?

Wenn eine KWKG-Genehmigung erteilt worden ist, kann sie gemäß § 7 Abs. 1 KWKG jederzeit widerrufen werden. Sie muß widerrufen werden, wenn einer der in § 6 Abs. 3 KWKG genannten Versagungsgründe nachträglich offenbar geworden oder eingetreten ist, es sei denn, daß der Grund innerhalb einer zu bestimmenden Frist beseitigt wird (§ 7 Abs. 2 KWKG).

16. Inwieweit sieht die Bundesregierung in den Angriffen des türkischen Militärs gegen die kurdische Bevölkerung und gegen die PKK im Nordirak eine „friedensstörende Handlung“?

Die Bundesregierung betrachtet die Handlungen der türkischen Sicherheitskräfte in der Südosttürkei und im Nordirak nicht als „friedensstörende Handlungen“ im Sinne des KWKG.

17. Stellt der militärische Schlag der türkischen Armee im Nordirak (Verletzung der VN-Charta Artikel 2 Nr. 4) für die Bundesregierung eine „friedensstörende Handlung“ bzw. einen „Angriffskrieg“ dar?

Nein. Siehe auch Antwort zu Frage 16.

18. Wie gewährleistet die Bundesregierung, daß die Phantom-Flugzeuge, die als „Aufklärungsversion“ in die Türkei geliefert wurden, nicht in Militäraktionen gegen die kurdische Bevölkerung in und außerhalb der Türkei eingesetzt werden?

Die Bundesregierung hat sich von der türkischen Regierung wiederholt ausdrücklich versichern lassen, daß deutsche Waffen vertragsgemäß nicht im Rahmen der Terrorismusbekämpfung verwendet werden.

19. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Tatsache (vgl. DIE WELT vom 4. November 1992), daß der türkische Verteidigungsminister Ayat – gegen den Willen des deutschen Bundesministers der Verteidigung, Volker Rühe, – deutsche Waffen auch weiterhin in Südostkurdistan stationieren will?

Die bilateralen vertraglichen Vereinbarungen sehen keine Dislozierungsbeschränkung auf türkischem Territorium vor. Konsequenzen hinsichtlich der in der Frage dargestellten türkischen Auffassung sind daher von der Bundesregierung nicht zu ziehen. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 18.

20. Welche Garantien hat die Bundesregierung, daß die in der „Aufklärungsversion“ gelieferten Phantom-Flugzeuge in der Türkei nicht zu bombenabwurffähigen Maschinen ausgebaut werden?

Die Flugzeuge werden die Fähigkeit zu optronischer und radargestützter Aufklärung besitzen. Sie verfügen über keine waffentechnische „Kampfrollenbefähigung“.

21. Welche Modernisierungsmaßnahmen wurden bzw. werden von MBB (Ottobrunn) an den 33 RF-4-E-Phantom-Flugzeugen im einzelnen ausgeführt?

Die DASA (früher MBB-Ottobrunn) führt lediglich die Grundinstandsetzung und lebensdauerverlängernde Maßnahmen, d. h. Strukturreparaturen an der Zelle sowie Modifizierungen des Radars durch.

22. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, wonach zu den Modernisierungsmaßnahmen auch „Bombenauslösevorrichtungen“ gehören?

Der Einbau von „Bombenauslösevorrichtungen“ ist nicht vorgesehen.

23. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß Messerschmidt-Bölkow-Blohm (Ottobrunn) ca. 50 Millionen DM von der türkischen Regierung für die „Kampfwertsteigerung“ von 33 RF-4-E-Phantom-Flugzeugen erhält?

Die DASA wird ca. 50 Mio. DM aus türkischen Haushaltsmitteln für die zu erbringenden, in der Antwort auf Frage 21 genannten Leistungen erhalten.

Es handelt sich jedoch nicht um kampfwertsteigernde, sondern um kampfwerterhaltende Maßnahmen.

24. Die türkische Regierung beruft sich bei dem Einsatz von deutschen Waffen gegen die kurdische Bevölkerung und die PKK im Nordirak auf den Artikel 13 des NATO-Konzeptes, beschlossen am 7. und 8. November 1991 in Rom, in dem es u. a. heißt: „Sicherheitsinteressen des Bündnisses können von anderen Risiken berührt werden... sowie von Terror- und Sabotageakten.“

Stimmt die Bundesregierung mit der türkischen Regierung darin überein, daß terroristische Aktionen der PKK die Sicherheitsinteressen des Bündnisses berühren?

Es trifft nicht zu, daß sich die türkische Regierung hinsichtlich des Einsatzes deutscher Waffen auf § 13 des „Neuen Strategischen Konzepts“ beruft. Sie hat vielmehr wiederholt ausdrücklich versichert, daß deutsche Waffen nicht im Rahmen der Terrorismusbekämpfung verwendet werden. § 13 des „Neuen Strategischen Konzepts“ der NATO, wonach Sicherheitsinteressen des Bündnisses u. a. auch von Terrorakten berührt werden können, ist gemeinsame Überzeugung aller Bündnispartner.

25. Wie beurteilt die Bundesregierung die Berufung der türkischen Regierung auf den Artikel 13 des NATO-Konzeptes, den Einsatz türkischen Militärs gegen die Kurden in der Türkei und den Einsatz des türkischen Militärs gegen die Kurden im Nordirak zu rechtfertigen?

Die türkische Regierung rechtfertigt ihr Vorgehen gegen die PKK nicht mit § 13 des „Neuen Strategischen Konzeptes“.

26. Die Bundesregierung bereitet eine Neufassung der Ausfuhrliste vor, die am 1. März 1993 in Kraft treten soll.
Beabsichtigt die Bundesregierung, die Türkei als „kritisches Land“ in diese Ausfuhrliste aufzunehmen?

Die am 1. März 1993 in Kraft getretene Ausfuhrliste (83. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung – vom 3. Dezember 1992) ist eine Zusammenfassung derjenigen Waren, deren Ausfuhr der Genehmigungspflicht unterfällt, nicht aber eine Bestimmung kritischer Zielländer. Die Ausfuhr der in der Ausfuhrliste benannten Waren ist grundsätzlich unabhängig vom Zielland genehmigungspflichtig.

Einige Waren sind nur dann genehmigungspflichtig, wenn sie in bestimmte Länder exportiert werden. Die Aufnahme der Türkei unter diese Länder ist nicht beabsichtigt.

27. Vertritt die Bundesregierung im Hinblick auf die Lieferung von Ausstattungshilfe an die Türkei immer noch die 1990/1991 vertretene offizielle Begründung: „Seit der Rückkehr zu einer demokratisch gewählten Regierung hat die Türkei ständige Fortschritte auf dem Weg zur Demokratisierung gemacht (...) Unsere Ausstattungshilfe unterstützt diese Reformpolitik.“?

Die Bundesregierung ist unverändert der Auffassung, daß die Türkei seit der Rückkehr zur Demokratie Fortschritte bei der inneren Demokratisierung gemacht hat.

Die Bundesregierung befürwortet weiterhin nachdrücklich die Ausstattungshilfe, die zur Zeit ausschließlich der Rauschgiftbekämpfung dient.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn 1, Telefon 917810

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275

ISSN 0722-8333